



Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 VAG; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung

vom

16. März 2020

Tarifvorlage der

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG,
Austrasse 46, 8045 Zürich

in der Kollektiv-Lebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Mit Schreiben vom 26. November 2019 reichte die Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Austrasse 46, 8045 Zürich im Bereich der Risiken der beruflichen Vorsorge eine Eingabe für die Änderung des Kollektivtarifs betreffend die Renten-umwandlungssätze für 2021 und 2022 ein.

Die Renten-umwandlungssätze für überobligatorische Altersguthaben werden per 1. Januar 2021 und 1. Januar 2022 stufenweise reduziert.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifänderung mittels Verfügung vom 16. März 2020 zugestimmt hat.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifierpassungen per 1. Januar 2021, beziehungsweise per 1. Januar 2022 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, eingesehen werden.

12. Mai 2020

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA